

rathen zu verhindern von unbemittelten, schlechtbeleumdeten Subjekten, solche Heirathen, welche der Gemeinde zum Nachtheil gereichen.

Präs.: Ich muß das verehrte Mitglied darauf aufmerksam machen, daß ein Antrag zuerst unterstützt werden muß, ehe er zur Debatte gelangen kann.

Reg.-Komm. bemerkt, daß der Ausdruck „Gemeindebürger“ hier allgemein zu nehmen sei, indem nach § 7 unter dem Begriffe „Gemeindebürger“ sowohl männliche als weibliche Gemeindeangehörige zu verstehen sind.

Wolfinger: Ich hätte keine Einsprache erhoben, wenn der § 28 nicht im Widerspruch damit wäre. Ich komme übrigens zurück und stelle den Antrag: „die Ertheilung der gemeindlichen Heirathsbewilligung gehört unter die autonomen Rechte der Gemeinde.“

Mit 3 Stimmen unterstützt.

Reßler: Es scheint mir, daß der Hr. Antragsteller und die, welche den Antrag mit unterstützt haben, zwei Sachen mit einander verwechseln, nämlich die Bürgeraufnahme und die Heirathsbewilligung. Die Bürgeraufnahme steht nach dem neuen Gesetze ausschließlich der Gemeinde zu und ist deshalb zu den autonomen Rechten derselben zu zählen. Was aber die Heirathsbewilligung betrifft, so ist das ein Recht, welches wie bisanhin auch künftig den höhern Behörden zukommt, und es gibt keinen Grund, dieses Recht denselben zu nehmen und den Gemeinden zuzuweisen.

Wolfinger: Ich bin nicht der Ansicht des Herrn Vorredners. Ich weiß aus der Erfahrung, daß man bisher bei jeder Heirathsbewilligung vom jeweiligen Ortsrichter Zeugnisse verlangt über Leumund und Vermögen. Es liegt also nicht ganz allein im Rechte der politischen Behörde, es ist auch ein Recht der Gemeinde; denn jedesmal hat man den Ortsrichter gefragt, es muß also die Gemeinde ein Recht gehabt haben, auch in die Sache zu reden.

Reßler: Allerdings! allein das stößt meine Behauptung nicht um, daß man zwischen Heirathsbewilligung und Bürgeraufnahme unterscheiden müsse. Die Bürgeraufnahme stand den Gemeinden zu, und nur in streitigen Fällen entschied die höhere Behörde; die Heirathsbewilligung aber ertheilte immer die höhere politische Behörde. Das letztere wird auch in Zukunft so bleiben. Man wird die Gemeinde fragen, ob sie für die Heirath sei, und bejahenden Falls gibt die politische Behörde die Heirathsbewilligung, wenn keine eherechtlichen Gründe dagegen sprechen.

Wolfinger: Ich finde aber im ganzen Entwurf keinen Paragraph, daß die Gemeinde Schutz hätte, daß sie sich gegen Heirathen, welche zum Nachtheil der Gemeinde sind, sich schützen könne. Man hat ungemein traurige Erfahrungen gemacht mit solchen Heirathen, die auf Kosten der Gemeinden geschehen sind. Wir wollen der Verarmung nicht noch mehr Vorschub leisten. Man soll also der Gemeinde das Recht einräumen, die Heirathsbewilligung zu ertheilen.

Reßler: Ich muß hierauf bemerken: Die Gemeinde hat nur das Recht, von dem Gesuchsteller den Nachweis eines zureichenden Nahrungsstandes und guten Leumunds, und wenn die Braut fremd ist, den gesetzlichen Einkauf ins Bürgerrecht zu verlangen. Die politische Behörde gibt die Heirathsbewilligung nur dem, der die gesetzlichen

Vorschriften der Gemeinde gegenüber erfüllt hat. So war es bisher und ist noch Gesetz; und wenn die Gemeinden ihre Interessen nicht genugsam wahrten, so war das ihre Schuld und ist nicht auf Rechnung der höheren politischen Behörde zu setzen.

Wolfinger: Auch Hr. Marxer hat in einer frühern Versammlung meine Ansicht getheilt, daß man Verhehlungen mit fremden, vermögenslosen und übelbeleumdeten Weibspersonen möglichst verhindern solle, und es wurde damals in Aussicht gestellt, daß im Entwurf Vorkehrungen dagegen getroffen werden sollen. Aber ich finde nichts.

Marxer: Wie ich Hrn. Wolfinger verstehe, so will er, daß die Gemeinde das Recht behalte, welches sie bisher gehabt hat. Bisher hat die politische Behörde die Heirathsbewilligung nur dann ertheilt, wenn der Ortsrichter damit einverstanden war. Er will nun, daß dies im Gesetz ausgedrückt werde.

Präs.: Wenn sich Niemand weiter meldet, so werde ich den Antrag des Hrn. Wolfinger, mit Berücksichtigung, daß er im § 4 auf geeignete Weise eingefügt wird, zur Abstimmung bringen.

Reg.-Komm. bringt die Einwendung an, daß dieser Gegenstand nicht in das Gemeindegesetz, sondern in das Ehegesetz gehöre, mit welchem letzterm Gesetze man aber heute nichts zu thun habe.

Wolfinger: Ich kenne die Bestimmungen des Ehegesetzes nicht. Ich will hier nur das, daß es auf den Willen der Gemeinde ankommt, ob eine Person sich verhehlen darf. Die Gesetze sind aus Erfahrungen erwachsen und wir sollten unsere Gesetze auch aus Erfahrung machen, nicht leichtsinnig darüber hingehen und Heirathen mit Fremden zulassen.

Präs.: Ich muß Sie zur Ordnung rufen. Es wird an diesem Orte nicht leichtsinnig verhandelt.

Der Antrag Wolfinger wird mit 3 — 11 Stimmen abgelehnt.

§§ 5 — 15 einstimmig angenommen.

§ 16 nach dem Kommissionsantrag (Landesztg. Nr. 7), §§ 17 bis 60 einstimmig angenommen, theils nach der Fassung aus zweiter Lesung, theils nach dem Kommissionsantrag (Landesztg. Nr. 7 u. 8).

§ 61. Reg.-Komm. findet die Strafe von 50 bis 300 fl. zu hoch, weil man diese Bestimmung auch auf andere Gemeindedienste anwenden müsse. Man solle setzen 1 — 300 fl.

Wolfinger hält die Strafe ebenfalls für zu hoch.

Präs.: Man habe diesen Gegenstand in der Kommission länger debattirt; 50 fl. sei eben zu wenig, da würde Mancher sich loskaufen.

Rirchthaler: Das Vorsteheramt ist ein Ehrenamt und es müssen besonders dringende Gründe vorhanden sein, wenn es Einer ablehnt, oder gar noch 50 fl. Strafe zahlt. Wenn einer so weit geht, dann soll man ihn frei lassen, denn er wird in jedem Fall ein schlechter Vertreter des Gemeindeinteresses sein.

Abstimmung: 8 — 3 St. angenommen.

§ 61 Ziff. 3 nach Kommissionsantrag, §§ 62 bis 72 einstimmig angenommen.